

Obergericht des Kantons Zürich

Gesamtgericht



Geschäfts-Nr. OP140001/U01

Beschluss vom 5. März 2014

Konstituierung des Obergerichts ab 1. April 2014

Das Obergericht hat sich am 4. Dezember 2013 und 5. März 2014 mit Wirkung ab 1. April 2014 für den Rest des Jahres 2014 wie folgt konstituiert:

Obergerichtspräsident: Rolf Naef
1. Vizepräsident: Martin Burger
Vizepräsidien: Annegret Katzenstein, Dr. Laura Hunziker Schnider,
Christoph Spiess, Peter Marti, Thomas Meyer
Generalsekretär: Alberto Nido
Stellvertreter: Lukas Huber und Beat Kämpfen

Besetzung der Kammern des Obergerichts, des Zwangsmassnahmengerichts,
des Handelsgerichts und der Kommissionen:

I. Zivilkammer

Vorsitzende: Dr. Laura Hunziker Schnider
Mitglieder: Dr. Heinrich Andreas Müller, Dr. Mireille Schaffitz, Dr.
Dorothe Scherrer, Michael Spahn, Dr. Markus Kriech
Leitende
Gerichtsschreiberin: Elisabet Ferreño

II. Zivilkammer

Vorsitzende: Annegret Katzenstein
Mitglieder: Peter Diggelmann, Eleonora Lichti Aschwanden, Da-
niel Glur (50%), Melanie Stammbach (50%), Prof. Dr.
Peter Higi, Hanspeter Meister (Ersatzrichter)
Leitender Gerichts-
schreiber/Ersatzrichter: Peter Raschle

I. Strafkammer

Vorsitzender: Peter Marti
Mitglieder: Dr. Franz Bollinger, Stefan Volken, Martin Langmeier,
Lucina Chitvanni (50%), Christian Prinz, Christine von
Moos Würigler (50%), Dr. Daniel Schwander
Leitende Gerichtsschreiberin/Ersatzrichterin: Claire Brenn

II. Strafkammer

Vorsitzender: Christoph Spiess
Mitglieder: Dr. Daniel Bussmann, Marco Ruggli, Martin Burger, Dr.
Susanne Janssen (50%), Beat Stiefel, Beata Wasser-
Keller (50%), Maya Bertschi (Ersatzrichterin)
Leitender Gerichtsschreiber/Ersatzrichter: Victor Muheim

III. Strafkammer

Vorsitzender: Thomas Meyer
Mitglieder: Dr. Pierre Martin (50%, bis 30. Juni 2014), Willy Meyer,
Andrea Meier (50%), Anton Schärer (Ersatzrichter)
Leitende
Gerichtsschreiberin: Angelika Nierhoff Dewitz

Zwangsmassnahmengericht

Zwangsmassnahmen-
richter: Dr. Pierre Martin (bis 30. Juni 2014)
Stellvertretung: Willy Meyer
Andrea Meier

Handelsgericht

Präsident: Peter Helm
Vizepräsident: Dr. George Daetwyler

Weitere juristische
Mitglieder: Prof. Dr. Alexander Brunner, Dr. Helen Kneubühler
Dienst (50%), Dr. Johann Zürcher (50%), Dr. Franziska
Grob, Roland Schmid, Dr. Claudia Bühler (Ersatzrichte-
rin)

Leitende Gerichtsschreiberin/Ersatzrichterin: Franziska Egloff

Einzelgericht: Peter Helm oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Handelsgerichts

Verwaltungskommission

Präsident: Rolf Naef
Vizepräsident: Martin Burger
Mitglieder: Dr. Dorothe Scherrer, Peter Helm, Martin Langmeier
Ersatzmitglieder: Prof. Dr. Alexander Brunner, Thomas Meyer, Dr. Laura Hunziker Schnider, Dr. Daniel Busmann, Eleonora Lichti Aschwanden

Kommission für die Prüfung der Rechtsanwaltskandidaten

Präsident: Dr. Johann Zürcher
Mitglieder: Die Oberrichterin und Oberrichter Dr. Pierre Martin, Dr. Daniel Busmann, Dr. Heinrich Andreas Müller, Dr. George Daetwyler und Christine von Moos Würgler, a. Oberrichter Dr. Rainer Klopfer, Verwaltungsrichterin Dr. Maja Schüpbach Schmid, Verwaltungsrichter Dr. André W. Moser und Steuerrekursgerichtspräsident Dr. Christian Mäder, Prof. Dr. Andreas Donatsch, Prof. Dr. Christian Schwarzenegger, Prof. Dr. Isaak Meier und Prof. Dr. Ulrich Haas, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Peter Isler, Dr. Daniel Wyss, Dr. Caterina Nägeli, Dr. Niklaus Lüchinger, Rolf Herter, Adrian Suter, Dr. Fritz Frey, Kurt Zollinger, Felix U. Bretschger, Dr. Dieter Gessler, Dr. Alexandra Zeiter, Rolf Schuler, Dr. Reto Strittmatter, Dr. Beat Denzler, Dr. Markus Rüssli, Dr. Thomas Wipf, Claudia Schneider Heusi, Dr. Marc Engler, Thomas Fingerhuth, Ralf Rosenow und Claudia Steiger

Kommission für die Prüfung der Notariatskandidaten

Präsident: Oberrichter Dr. Markus Kriech
Mitglieder: Prof. Dr. Ruth Arnet und Notariatsinspektor René Biber
Ersatzmitglieder: Notariatsinspektor Felix Boller, Prof. Dr. Peter Breitschmid, 1 Vakanz

Bibliothekskommission

Vorsitzender: Oberrichter Prof. Dr. Peter Higi
Mitglieder: Die Oberrichterinnen Dr. Helen Kneubühler Dienst und Dr. Laura Hunziker Schnider sowie der Generalsekretär oder einer seiner Stellvertreter

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Vom Obergericht gewählt:
Präsident: Obergerichter Prof. Dr. Alexander Brunner
Vizepräsident: Obergerichter Thomas Meyer
Mitglieder: Oberstaatsanwalt Martin Bürgisser, Obergerichterin Eleonora Lichti Aschwanden

Von der Anwaltschaft gewählt:
Die Rechtsanwältin und Rechtsanwälte Dr. Christoph Hohler, Dr. Magda Streuli-Youssef und Dr. Markus Wirth

Ersatzmitglieder: Vom Obergericht gewählt:
Obergerichter Dr. Franz Bollinger und a. Obergerichter Dr. Reinhold Schätzle, Bezirksrichter Bruno Hediger und Beat Gut

Von der Anwaltschaft gewählt:
Die Rechtsanwältin und Rechtsanwälte Dr. Beat von Rechenberg, Dr. Sibylle Pestalozzi-Früh und Mario C. Baudacci

Rekurskommission

Die Rekurskommission wird von den fünf amtsältesten Mitgliedern gebildet, welche nicht Mitglieder der Verwaltungskommission (VK) sind.

Präsident: Das amtsälteste Mitglied, das nicht in der VK ist.

Spruchkörper gemäss § 38a Abs. 2 lit. a VRG

Mitglieder: Rolf Naef, Peter Diggelmann

Fachgruppe Dolmetscherwesen

Leiterin: Tanja Huber

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichts:

Vom Kantonsrat gewählt:

1. Anton Schärer
2. Andreas Flury, Bezirksrichter
3. Beat Gut, Bezirksrichter
4. Judith Haus Stebler, Bezirksrichterin
5. Flurina Schorta Tomio, Bezirksrichterin
6. Bruno Amacker, Bezirksrichter
7. Claudia Keller Gisin, Bezirksrichterin

8. Daniela Brühwiler, Bezirksrichterin
9. Philippe Ernst, Bezirksrichter
10. Dr. Stephan Mazan, Bezirksrichter
11. Dr. Susanne Bachmann, Bezirksgerichtspräsidentin
12. André Wenker, Bezirksrichter
13. Andreas Huizinga, Bezirksrichter
14. Thomas Vesely, Bezirksrichter
15. Maya Knüsel, Bezirksrichterin

Auf Vorschlag des Obergerichts vom Kantonsrat gewählt:

16. Regula Affolter
17. Peter Raschle, Leitender Gerichtsschreiber am Obergericht
18. Victor Muheim, Leitender Gerichtsschreiber am Obergericht
19. Maya Bertschi, Bezirksrichterin
20. Dr. Claudia Bühler, Bezirksrichterin
21. Barbara Schärer, Bezirksrichterin
22. Jürg Meier, Bezirksgerichtspräsident
23. Prof. Dr. Ingrid Jent-Sørensen, Gerichtsschreiberin mbA am Obergericht
24. Ines Erb-Frischknecht, Bezirksrichterin
25. Claire Brenn, Leitende Gerichtsschreiberin am Obergericht
26. Franziska Egloff, Leitende Gerichtsschreiberin am Handelsgericht
27. Hanspeter Meister, Bezirksrichter
28. Sara Mathieu, Ersatzbezirksrichterin
29. Dr. Titus Graf, Gerichtsschreiber mbA am Obergericht
30. Dr. Markus Nietlispach, Gerichtsschreiber mbA am Obergericht

Geschäftsverteilung unter den Kammern des Obergerichts

Die I. Zivilkammer behandelt:

altrechtlich (vorbehältlich Art. 404 und 405 ZPO):

1. die beim Obergericht als einziger kantonaler Instanz anhängig gemachten Zivilprozesse;
2. die Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter in Ehesachen und in Sachen der eingetragenen Partnerschaft;
3. die Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte;
4. die Berufungen gegen Urteile der Arbeitsgerichte;
5. die Gesuche um Wiederherstellung (Revision) gegenüber ihren Urteilen und Beschlüssen;
6. die Rekurse
 - a) gegen Verfügungen der Einzelrichter in Ehesachen (Eheschutz) und in Sachen der eingetragenen Partnerschaft,

- b) gegen Verfügungen der Einzelrichter im summarischen Verfahren (Eherecht; eingetragene Partnerschaft),
- c) gegen Verfügungen der Einzelrichter im ordentlichen Verfahren (Eherecht, eingetragene Partnerschaft),
- d) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und der Bezirksgerichte, mit Ausnahme der Nachlass-, Stundungs- und Sanierungssachen sowie der Rekurse gegen Entscheide der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden,
- e) gegen der Berufung unterliegende Urteile der Einzelrichter in Ehesachen und in Sachen der eingetragenen Partnerschaft, der Bezirksgerichte und der Arbeitsgerichte, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden.

neurechtlich:

- 1. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide der Arbeitsgerichte;
- 2. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide übriges Ehe- und Familienrecht;
- 3. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide im Eheschutz und in Verfahren gemäss Art. 305 ZPO;
- 4. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide in Personen- und Familienstandssachen;
- 5. die Berufungen und Beschwerden in Kinderbelangen - selbständige Klagen;
- 6. die Beschwerden gegen Rechtsöffnungsentscheide;
- 7. die Beschwerden gegen Entscheide des Vollstreckungsgerichts.

Die II. Zivilkammer behandelt:

altrechtlich (vorbehältlich Art. 404 und 405 ZPO):

- 1. die Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter in Personen- und Familienstandssachen (mit Ausnahme der Ehesachen);
- 2. Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte;
- 3. Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren und im ordentlichen Verfahren (§ 271 EG ZGB);
- 4. Berufungen gegen Urteile der Mietgerichte;
- 5. Berufungen betreffend Fürsorgerische Freiheitsentziehung;

6. die Gesuche um Wiederherstellung (Revision) gegenüber ihren Urteilen und Beschlüssen;
7. die Rekurse
 - a) gegen Verfügungen der Einzelrichter in Personen- und Familienstandsachen (mit Ausnahme der Ehesachen),
 - b) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichte in Nachlass-, Stundungs- und Sanierungssachen,
 - c) gegen Verfügungen der Einzelrichter im summarischen Verfahren (ausser Ehesachen), im ordentlichen (ausser Ehesachen) und im beschleunigten Verfahren,
 - d) gegen Verfügungen, Beschlüsse und Urteile der Mietgerichte,
 - e) gegen Entscheide der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden in Schuldbtreibungs- und Konkursachen, in gemeindeammannamtlichen Sachen, in Viehverschreibungssachen sowie in Sachen der Notariate und Grundbuchämter,
 - f) gegen der Berufung unterliegende Urteile der Einzelrichter in Personen- und Familienstandssachen, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden,
 - g) gegen der Berufung unterliegende Urteile der Einzelrichter im ordentlichen und im beschleunigten Verfahren, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden,
 - h) gegen Direktionsentscheide bei Namensänderungen,
 - i) Rekurse gegen familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte;
8. die Gesuche um amtliche Anweisung (§ 65 GVG und § 17 Abs. 2 ZPO) und um Anweisung eines gemeinsamen Gerichtsstandes (§ 14 ZPO);
9. die Beschwerden gegen Überwachungsmaßnahmen i.S.v. Art. 10 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 BÜPF;
10. die beim Obergericht als einziger kantonaler Instanz eingehenden Rückführungsgesuche in Kindesentführungsverfahren, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern, gemäss Art. 7 BG-KKE.

neurechtlich:

1. die Beschwerden betreffend Fürsorgerische Unterbringung;
2. die Berufungen und Beschwerden gegen Mietgerichtsentscheide;
3. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide im summarischen Verfahren (ohne Rechtsöffnungen);
4. die Berufungen und Beschwerden gegen Direktionsentscheide bei Namensänderungen;

5. die Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksrats als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
6. Rückführungsgesuche bei internationaler Kindesentführung (BG-KKE);
7. Anweisung eines Gerichtsstandes (§ 126 GOG);
8. Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte in SchKG-Sachen.

Die I. Zivilkammer und die II. Zivilkammer behandeln:
altrechtlich (vorbehältlich Art. 404 und 405 ZPO):

die Rekurse gegen die Beschlüsse der Anklagekammer.

neurechtlich:

1. Erstinstanzliche Zivilprozesse;
2. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide Ehe-recht;
3. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide in Sachen der eingetragenen Partnerschaft betreffend Auflösung / Ungültigkeit;
4. die Berufungen gegen vorsorgliche Massnahmen (Ehescheidungen);
5. die Berufungen und Beschwerden gegen Bezirksgerichtsentscheide (Zivilprozesse);
6. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide im ordentlichen Verfahren;
7. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide im vereinfachten Verfahren;
8. übrige Berufungs- und Beschwerdegeschäfte (Zivil);
9. die Beschwerden und Revisionsgesuche in Schiedsgerichtssachen (Art. 356 Abs. 1 lit. a ZPO);
10. die Revision von erstinstanzlichen Entscheiden am Obergericht;
11. die Revision von Berufungs- und Beschwerdeentscheiden;
12. Zivilrechtliche Verfahren gemäss § 212 GOG.

Die I. und die II. Strafkammer behandeln:

altrechtlich (vorbehältlich Art. 449, 450, 452, 453 StPO):

die Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte, der Gerichtsvorstände, der Einzelrichter und der Jugendgerichte.

neurechtlich:

1. amten als Berufungsgericht gemäss StPO und als Berufungsinstanz gemäss JStPO;
2. strafrechtliche Verfahren gemäss § 212 GOG;
3. Revisionsgesuche betreffend Entscheide, die vor dem 1.1.2011 gefällt wurden.

Die III. Strafkammer:

behandelt altrechtlich (vorbehältlich Art. 449, 450, 452, 453 StPO):

1. die Begehren um Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Art. 94 ff. IRSG);
2. Sachen des Geschworenengerichts, in denen
 - a) nach Beendigung des geschworenengerichtlichen Verfahrens Beschlüsse zu fassen sind (§ 53 Abs. 2 GVG),
 - b) nach Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten der Staatsanwalt auf weitere strafrechtliche Verfolgung verzichtet (§ 454 Abs. 2 StPO);
3. die Vernehmlassungen zu Begnadigungsgesuchen (§ 490 StPO);
4. die gerichtliche Beurteilung der Probenahme und der Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 23 Abs. 3 des DNA-Profil-Gesetzes;
5. alle übrigen Verfahren in Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Obergerichts fallen und die nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zur Behandlung zugewiesen sind.

neurechtlich:

1. amtet als Beschwerdeinstanz gemäss StPO und JStPO,

und behandelt:

2. Streitigkeiten über die Trennung von Verfahren gemäss Art. 11 JStPO;
3. Beschwerden gemäss § 51 Abs. 2 und 3 GOG;

4. Gesuche um Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. Nichtanhandnahme von Strafuntersuchungen gegen Beamte gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO in Verbindung mit § 148 GOG;
5. alle übrigen Verfahren in Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Obergerichts fallen und nicht einer andern Kammer oder dem Zwangsmassnahmengericht oder der Verwaltungskommission zur Behandlung zugewiesen sind.

Die Verwaltungskommission behandelt:

1. Beschwerden gegen Kosten- und verfahrensleitende Entscheide der Schlichtungsbehörde nach GIG;
2. Beschwerden gegen Erlasse des Verwaltungsgerichts;
3. Aufsichtsbeschwerden gegen aufsichtsrechtliche Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte (ausgenommen Beschwerdeentscheide gemäss SchKG);
4. Schiedsgerichtssachen (Art. 179 Abs. 2 und Art. 193 Abs. 1 und 2 IPRG; Art. 356 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a und b ZPO);
5. Nachträgliche Gesuche um Stundung und Erlass von Verfahrenskosten.

Die Rekurskommission behandelt:

Rekurse und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide der Verwaltungskommission.

Zuständigkeitsvorschriften für Ausstandsbegehren, die nach dem bisherigen zürcherischen Prozessrecht zu behandeln sind:

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:

1. das Gesamtgericht, wenn sie sich gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzleuten und Angestellten der juristischen Kanzlei des Obergerichtes in diesem Kollegium oder gegen eine ganze Kammer des Obergerichtes richten;
2. die Kammer, wenn sie sich gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzleuten und Angestellten der juristischen Kanzlei in diesem Kollegium richten, wobei gleich viele Richter wie in dem Verfahren mitzuwirken haben, in welchem der Ausstand streitig ist;
3. das angegliederte Gericht oder die Kommission, wenn sie sich gegen die Mitwirkung von Angestellten des Obergerichtes in diesem Kollegium richten;

4. die Verwaltungskommission in allen anderen vom Obergericht zu beurteilenden Ausstandsfällen. Dies gilt insbesondere für streitige Ausstandsbegehren
- a) gegen den obergerichtlichen Einzelrichter oder die Einzelrichterin im summarischen Verfahren,
 - b) gegen die Mitglieder und Ersatzleute aller der direkten Aufsicht des Obergerichtes unterstellten Gerichte und Kommissionen einschliesslich der dem Obergericht angegliederten Gerichte.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Der Generalsekretär:



lic. iur. A. Nido